Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 10/1924 (1925)

Artikel: Kanton Solothurn
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-27989

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 06.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Les plaintes qu'un étudiant aurait à formuler contre un autre étudiant doivent être adressées au Recteur.

Art. 22. — Les peines qui peuvent être prononcées par le Sénat en punition d'infractions à la discipline sont les suivantes:

1° La réprimande, adressée au coupable par le Recteur dans son cabinet;
2° La censure, infligée par le Recteur devant le Sénat;
3° L'exclusion à temps, pour un semestre ou deux;
4° L'exclusion à perpétuité;
5° L'expulsion. Cette dernière est une exclusion à perpétuité rendue publique par affiche.

Art. 23. — L'étudiant appelé à comparaître devant le Recteur pour une question de discipline est tenu d'obéir à la citation sans opposition aucune.

En cas de non-comparution, une affiche apposée par les soins du Recteur informe le défaillant qu'il sera procédé contre lui par contumace.

Les procès-verbaux des poursuites disciplinaires sont consignés dans un registre spécial. Il y est également fait mention de la notification et de l'exécution des sentences prononcées.

Art. 24. — Le duel, même celui qui est connu sous le nom de *Mensur*, est puni d'expulsion.

Art. 25. — Lorsqu'un étudiant est frappé de l'une des peines prévues par l'art. 22, N^{os} 3, 4 ou 5, ses parents ou son tuteur en sont informés.

Art. 26. — Le présent règlement sera publié en livret.

Le Conseil d'Etat du canton de Fribourg a approuvé le présent règlement.

XI. Kanton Solothurn.

1. Fortbildungsschulen.

1. Abänderung des § 2 der Verordnung betreffend die allgemeinen Fortbildungsschulen und die Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge vom 25. Februar 1910. (Klasseneinteilung der allgemeinen Fortbildungsschule.) (Regierungsratsbeschluß vom 10. August 1923.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn,

— in Ausführung der §§ 75 und 81 des Gesetzes betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909,

in Abänderung des § 2 der Verordnung betreffend die allgemeinen Fortbildungsschulen und die Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge vom 25. Februar 1910,

auf Antrag des Erziehungsdepartementes —

beschließt:

I.

Der die Klassenteilung der allgemeinen Fortbildungsschulen regelnde § 2 der Verordnung betreffend die allgemeinen Fortbildungsschulen und die Wiederholungskurse für stellungspflichtige Jünglinge vom 25. Februar 1910 wird wie folgt abgeändert:

„Erst dann, wenn bei Beginn eines Jahreskurses die Zahl der fortbildungsschulpflichtigen Schüler eines Fortbildungsschulkreises 25, beziehungsweise 50, beziehungsweise 75 etc. übersteigt, darf eine Teilung der Schüler in zwei, beziehungsweise drei, beziehungsweise vier etc. Klassen vorgenommen werden.

Ausnahmen von dieser Regel gestattet der Regierungsrat."

II.

Diese Abänderung der Verordnung vom 25. Februar 1910 tritt auf den Beginn des Winterschulhalbjahres 1923/1924 in Kraft.

---

2. Mittelschulen.

2. Reglement über Aufnahme und Promotion der Schüler an der Solothurnischen Kantonsschule. (Vom 21. Dezember 1923.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn,

— in Ausführung von § 12 des Gesetzes betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909,

auf Vorschlag der Lehrerkonferenz der Kantonsschule,

auf Antrag des Erziehungsdepartementes —

beschließt:

I. Aufnahme.

§ 1. Die Aufnahme in die Kantonsschule oder die Zulassung zum Besuche einzelner Fächer geschieht in der Regel mit dem Beginne des Schuljahres und nur in außerordentlichen Fällen zu andern Zeiten. Die Anmeldung hat beim Rektor zu erfolgen.

§ 2. Schüler, welche in die I. Klasse des Gymnasiums, der Realschule, der Handelsschule oder der Lehrerbildungsanstalt eintreten wollen, haben vor einer aus Professoren der betreffenden

Abteilung zusammengesetzten Kommission eine Prüfung über die zum Eintritte nötigen Vorkenntnisse abzulegen.

§ 3. Für die Aufnahme in die I. Klasse des Gymnasiums oder der Realschule werden folgende Vorkenntnisse verlangt:

a) Deutsche Sprache: Fertigkeit im Lesen; Befähigung, eine vorgetragene, leichtere Erzählung stilistisch-orthographisch richtig niederzuschreiben; Kenntnis der Satzglieder, Wortarten und Biegungsformen;
b) Geographie der Schweiz;
c) die wichtigsten Ereignisse aus der Geschichte der Schweiz bis zur Reformation;
d) Rechnen mit den vier Spezies in ganzen, benannten und unbenannten Zahlen; Verständnis der einfachsten Operationen mit gleichamigen Brüchen; Lösung leichter Aufgaben aus dem praktischen Leben.

Für den Eintritt in die I. Klasse der Handelsschule und in die I. Klasse der Lehrerbildungsanstalt wird diejenige Vorbildung gefordert, welche die II. Klasse einer Bezirksschule, des Gymnasiums oder der Realschule vermittelt.

§ 4. Schüler, die in eine höhere, als in die erste Klasse eintreten wollen, können höchstens in diejenige Klasse aufgenommen werden, die gemäß der solothurnischen Schulgesetzgebung ihrer Altersstufe entspricht. Sie haben sich in einer Aufnahmeprüfung darüber auszuweisen, daß sie mindestens diejenigen Bedingungen erfüllen, unter denen eine provisorische Versetzung in die betreffende Klasse erfolgen könnte.

Für Schüler, die in eine höhere als die I. Klasse der Lehrerbildungsanstalt eintreten, gilt die Aufnahmeprüfung in den Fächern, in denen die Schüler der vorhergehenden Klasse die Patentprüfung bereits bestanden haben, zugleich als Patentprüfung.

In die oberste Klasse des Gymnasiums, sowie in das zweite Semester der VI. Klasse der Realschule werden neue Schüler nur dann aufgenommen, wenn sie diejenigen Bedingungen erfüllen, an welche für bisherige Schüler eine definitive Promotion (Versetzung) geknüpft ist.

§ 5. Von den Bewerbern für den Eintritt in die I. Klasse der Lehrerbildungsanstalt wird gefordert, daß sie in der Regel das 15. Altersjahr zurückgelegt haben.

Für den Eintritt in alle Klassen der Lehrerbildungsanstalt wird weiterhin verlangt, daß sie

a) neben sittlichem Lebenswandel einen zum Lehrfache befähigenden Charakter besitzen;

b) die zum Lehrerberuf nötigen Körpereigenschaften haben;
c) die Aufnahmsprüfung mit gutem Erfolg bestehen.

In die Lehrerbildungsanstalt werden in der Regel nur solche Schüler aufgenommen, deren Eltern Kantonsbürger sind oder im Kanton Solothurn wohnen.

§ 6. Alle Aufnahmen von Schülern erfolgen vorläufig provisorisch. Die neuaufgenommenen Schüler unterliegen einer vier- bis sechswöchigen Probezeit.

Nach Ablauf der Probezeit stellt die Abteilungskonferenz zuhanden der Lehrerkonferenz Antrag betreffend die definitive Aufnahme. Die Lehrerkonferenz stellt dem Regierungsrat Antrag über die provisorische oder definitive Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalt.

II. Promotion.

§ 7. Die Abteilungskonferenz jeder Abteilung stellt am Ende des Schuljahres fest, ob die Schüler ohne Bedingung, bedingt oder nicht in die folgende Klasse der betreffenden Abteilung promoviert (versetzt) werden. Über das Aufsteigen in die folgende Klasse entscheidet endgültig die Lehrerkonferenz.

Die Versetzung eines Schülers in die folgende Klasse erfolgt provisorisch:

1. Am Ende der I. bis III. Gymnasialklasse, I. bis III. Realschulklasse, I. Klasse der Lehrerbildungsanstalt und I. Klasse der Handelsschule:
   a) wenn der Notendurchschnitt in den Promotionsfächern mehr als 3,5, aber weniger als 4 beträgt;
   b) wenn sich im Zeugnis die Note 3 oder eine geringere Note vorfindet;
2. am Ende aller übrigen Klassen:
   wenn sich im Zeugnis bei genügender Durchschnittsnote Noten unter 4 vorfinden.

Die Versetzung eines Schülers in die nächsthöhere Klasse wird nicht ausgesprochen:

1. Am Ende der I. bis III. Gymnasialklasse, I. bis III. Realschulklasse, I. Klasse der Lehrerbildungsanstalt und I. Klasse der Handelsschule:
   a) wenn der Notendurchschnitt in den Promotionsfächern weniger als 3,5 beträgt;
   b) wenn das Zeugnis bei genügender Durchschnittsnote eine Note unter 2, oder zwei Noten 2, oder drei Noten unter 3 aufweist;

2. am Ende aller übrigen Klassen:
   a) wenn der Notendurchschnitt in den Promotionsfächern weniger als 4 beträgt;
   b) wenn das Zeugnis bei genügender Durchschnittsnote eine Note unter 2, oder zwei Noten unter 3, oder drei Noten unter 4 aufweist.

Auch solche Schüler, die einer Klasse definitiv zugeteilt sind, können ins Provisorium oder in die vorangehende Klasse zurückversetzt werden, wenn ihre Leistungen den Bedingungen für definitive Aufnahme nicht mehr genügen.

§ 8. Das Provisorium eines Schülers darf in der Regel nicht länger als ein Trimester dauern. Hat er nach dieser Zeit die Bedingungen für die definitive Aufnahme nicht erfüllt, so erfolgt eine Zurückversetzung in die nächstuntere Klasse oder seine Entlassung. Die Abteilungskonferenz ist berechtigt, die Erfüllung der Bedingungen durch eine Prüfung feststellen zu lassen.

Hat ein neuaufgenommener Schüler in einzelnen Fächern Nacharbeit zu leisten, so kann für ihn das Provisorium über die Dauer eines Trimesters hinaus verlängert werden; doch darf die Nacharbeit in diesem Falle nicht mehr als zwei Promotionsfächer betreffen.

Einem Schüler, der in einer Abteilung nicht definitiv in die nächstfolgende Klasse zu steigen vermag, kann je nach seinen Fähigkeiten durch die Lehrerkonferenz gestattet werden, provisorisch in die entsprechende Parallelklasse einer andern Abteilung überzutreten.

§ 9. Promotionsfächer sind alle diejenigen Fächer, in denen in der betreffenden Klasse eine Note erteilt wird, mit Ausnahme der Religionslehre an der Lehrerbildungsanstalt und der Religionslehre, des Singens, des Turnens, des Freihandzeichnens und der Kalligraphie an den übrigen Abteilungen.

Arithmetik und Geometrie zählen bei der Promotion am Gymnasium als e i n e Zensur; ebenso zählt für Naturgeschichte an der V. Realschulklasse und der VI. Gymnasialklasse eine einzige Note, die als Durchschnitt aus den Noten in Zoologie und Mineralogie ermittelt wird. Doch zieht eine ungenügende Note in einem einzelnen dieser Fächer ebenfalls die bedingte Promotion nach sich.

§ 10. Der Besuch von Freifächern wird nur definitiv aufgenommenen Schülern gestattet und nur solange sie in denselben wenigstens die Note 4 erreichen.

Den Hospitanten wird der weitere Besuch von Fächern in der Regel nur gestattet, wenn sie im vorhergehenden Semester wenigstens die Note 5 erreichten.

III. Schlußbestimmungen.

§ 11. Durch dieses Reglement wird das Reglement über Aufnahme und Promotion der Schüler an der Solothurnischen Kantonsschule vom 17. Juni 1894 mit den seitherigen Abänderungen aufgehoben.

§ 12. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

---

3. Verordnung betreffend die Organisation des Musikunterrichtes an der Solothurnischen Kantonsschule. (Vom 22. Mai 1923.)

---

4. Reglement über die Benützung der Orgel in der Kantonsschule. (Vom 10. Februar 1923.)

---

5. Reglement über die Benützung der Musikbibliothek. (Vom 10. Februar 1923.)

XII. Kanton Baselstadt.

1. Universität.

1. Ordnung betreffend das zahnärztliche Institut, die Schulzahnklinik und die Volkszahnklinik. (Vom 16. Februar 1923, in der Fassung vom 25. April 1924.)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 12 des Gesetzes über das Universitätsgut und die Sammlungen und Anstalten der Universität vom 16. Oktober 1919, erläßt in Genehmigung der vom Erziehungsrat gefaßten Beschlüsse folgende Ordnung:

I. Allgemeines.

§ 1. Das zahnärztliche Institut in Basel ist eine vom Staat errichtete Unterrichtsanstalt für die wissenschaftliche und praktische Ausbildung von Zahnärzten nach Maßgabe der Verordnungen für die eidgenössischen Medizinalprüfungen. Es ist dem Erziehungsdepartement unterstellt; die unmittelbare Aufsicht übt die Kuratel aus. Die Schulzahnklinik und die Volkszahnklinik werden dem Institut angegliedert.

II. Aufsichtskommission.

§ 2. Die Leitung des Instituts liegt in den Händen einer Aufsichtskommission, die vom Regierungsrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt wird und die aus einem Präsidenten, einem